



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 2002

Nummer 4

| Glied-<br>Nr. | Datum        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                           | Seite |
|---------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 100           | 29. 1. 2002  | <b>Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen – Aufnahme von Kinderrechten –</b> . . . . .                                                                                                              | 52    |
| 213           | 7. 1. 2002   | Verordnung über die Aufwandsentschädigung, die Reisekostenpauschale und den Ersatz von Verdienstausfall der Bezirksbrandmeisterinnen oder der Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter . . . . .    | 52    |
| 213           | 1. 2. 2002   | Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr . . . . .                                                                                                                                 | 53    |
| 2251          | 8. 1. 2002   | Bekanntmachung der Satzung über das Finanzwesen des Westdeutschen Rundfunks Köln (Finanzordnung – FinO-WDR –) . . . . .                                                                                                          | 60    |
| 763           | 11. 1. 2002  | Verordnung zur Änderung der Verordnung zu den Grundsätzen der Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen (Versorgungswerkeverordnung – VersWerkVO NRW) . . . . . | 67    |
| 77            |              | Berichtigung der Satzung des Wupperverbandes vom 10. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 862). . . . .                                                                                                                                    | 67    |
| 77            | 24. 1. 2002  | Verordnung zur Erhebung von Daten über Abwasseremissionen (Emissionserklärungsverordnung – Abwasser) . . . . .                                                                                                                   | 68    |
| 791           | 29. 1. 2002  | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten . . . . .                                                                                  | 67    |
|               | 12. 12. 2001 | Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen „Spitze“) . . . . .                 | 75    |
|               |              | <b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.</b> . . . . .                                                                                                                   | 75    |

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2002, ist ab Ende Januar erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

100

**Gesetz  
zur Änderung der Verfassung  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
– Aufnahme von Kinderrechten –  
Vom 29. Januar 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Änderung der Verfassung  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
– Aufnahme von Kinderrechten –**

**Artikel I**

Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 456), erhält folgende Fassung:

**Artikel 6  
Kinder und Jugendliche**

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.

(2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.

(3) Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.

(4) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft,

Düsseldorf, den 29. Januar 2002

Die Landersregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Der Finanzminister

Peer Steinbrück

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister

Jochen Dieckmann

Die Ministerin für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2002 S. 52.

213

**Verordnung über die  
Aufwandsentschädigung, die Reisekosten-  
pauschale und den Ersatz von Verdienstausschlag  
der Bezirksbrandmeisterinnen  
oder der Bezirksbrandmeister  
und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter  
Vom 7. Januar 2002**

Aufgrund des § 43 Nummer 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Bezirksbrandmeisterinnen oder Bezirksbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung von 594 € monatlich und eine Reisekostenpauschale von 174 € monatlich. Die stellvertretenden Bezirksbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Bezirksbrandmeister erhalten jeweils 50 v.H. der Sätze gemäß Satz 1.

(2) Falls ein Dienstzimmer, der Schreibdienst und der laufende Geschäftsbedarf amtlich nicht zur Verfügung gestellt werden, ist der angemessene Aufwand in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch ein Betrag von 138 € monatlich zu erstatten.

**§ 2**

(1) Von der Aufwandsentschädigung der Bezirksbrandmeisterinnen oder Bezirksbrandmeister nach § 1 Abs. 1 wird ein Drittel steuerfrei gezahlt.

(2) Durch die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und die notwendigen Auslagen abgegolten. Mit der Reisekostenpauschale nach § 1 Abs. 1 sind die Tagegelder und die Übernachtungskostenerstattung für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks abgegolten; im Übrigen richtet sich der Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

**§ 3**

(1) Als Ersatz eines Verdienstausschlages, der den beruflich selbständigen Bezirksbrandmeisterinnen oder Bezirksbrandmeistern und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern durch die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entsteht, wird mindestens ein Regelstundensatz von 20 € je angefangene Stunde, höchstens für zehn Stunden je Tag, gezahlt. Eine Zahlung entfällt, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind (§§ 34 Abs. 3, 12 Abs. 3 Satz 4 FSHG).

(2) Sofern auf Antrag an Stelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde gezahlt wird, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, darf ein Höchstbetrag von 30 € je angefangene Stunde nicht überschritten werden. Die Verdienstausschlagpauschale darf höchstens für zehn Stunden je Tag gewährt werden (§ 34 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 5 und 6 FSHG).

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreter vom 1. Mai 1982 (GV. NRW. S. 216), geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1992 (GV. NRW. S. 186), außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 2002

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 52.

213

**Verordnung  
über die Laufbahn  
der ehrenamtlichen Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr**

**Vom 1. Februar 2002**

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) wird die folgende Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erlassen:

**§ 1**

**Aufnahme in den Dienst  
der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr nimmt Bewerberinnen oder Bewerber in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr auf. Sie oder er befördert Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und entlässt diese.

(2) In den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) darf nur aufgenommen werden,

- a) wer das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) wer den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und gesundheitlich entspricht und
- c) wer nicht vorbestraft im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe a–c dieser Verordnung ist.

(3) Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung kann die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlangen. Sie oder er kann auch die Vorlage eines Führungszeugnisses gem. § 30 BZRG verlangen. Die Kosten zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung und des Führungszeugnisses gem. § 30 BZRG sind von der Gemeinde zu tragen.

(4) Die Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr kann wegen mangelnder Eignung gem. den Absätzen 2 und 3 oder wegen mangelnden Personalbedarfs oder aus anderen wichtigen Gründen abgelehnt werden.

**§ 2**

**Dienst und Mitgliedschaft  
in einer Freiwilligen Feuerwehr  
außerhalb des Wohnortes**

(1) Feuerwehrangehörige können neben der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Wohnortes auch Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Beschäftigungsortes sein.

(2) Für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr des Beschäftigungsortes ist die Zustimmung der Leiterinnen oder Leiter der Feuerwehr sowohl des Wohnortes als auch des Beschäftigungsortes erforderlich. Regelungen über die Beförderung, die Dienstkleidung und die Übernahme von Funktionen sind im Einvernehmen zwischen den beiden Leiterinnen oder Leitern der Feuerwehr zu treffen.

(3) Eine Anrechnung auf die Sollstärke darf nur bei einer Freiwilligen Feuerwehr erfolgen.

**§ 3**

**Fachberaterinnen oder Fachberater  
der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr (Fachberaterinnen oder Fachberater) aufgenommen werden. Aufnahme und Dienstpflichten werden von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr im Einzelfall festgelegt.

(2) Aus der Funktion als Fachberaterin oder Fachberater sind keine Führungs- und Einsatzleitbefugnisse abzuleiten.

(3) Das Innenministerium erlässt bei Bedarf über Absatz 1 hinaus detaillierte Regelungen über „Fachberaterinnen oder Fachberater der Freiwilligen Feuerwehr“.

**§ 4**

**Jugendfeuerwehr**

(1) In die Jugendfeuerwehr kann mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr aufgenommen werden, wer das 10. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Aus der Jugendfeuerwehr kann durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart ausgeschlossen werden, wer die Ordnung der Jugendfeuerwehr nachhaltig stört oder ein besonders schweres Dienstvergehen gem. § 20 Abs. 2 dieser Verordnung begeht.

(3) Über die Übernahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung. Wird eine Angehörige oder ein Angehöriger der Jugendfeuerwehr aus gesundheitlichen Gründen nicht in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) übernommen, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr über den Verbleib in der Jugendfeuerwehr oder der Ehrenabteilung.

(4) Funktionsträger der Jugendfeuerwehr können Funktionsabzeichen gem. Anlage 3, Ziffer 11–13 dieser Verordnung tragen.

**§ 5**

**Musiktreibende Einheiten  
der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Über die Aufnahme in eine musiktreibende Einheit der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der musiktreibenden Einheit, soweit die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist.

(2) Angehörige der musiktreibenden Einheiten, die nicht im aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) sind oder waren, können entsprechend § 12 i. V. m. Anlage 1 dieser Verordnung bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrmann einer musiktreibenden Einheit“ befördert werden, wenn sie eine qualifizierte musikalische Ausbildung besitzen. In diesen Fällen darf das Dienstgradabzeichen nur in Verbindung mit der „Lyra“ getragen werden.

Anlage 1

(3) Die Altersgrenze des § 22 Abs. 1 dieser Verordnung gilt nicht für die Mitwirkung in einer musiktreibenden Einheit der Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Der Ausschluß aus einer musiktreibenden Einheit der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach den §§ 19 ff dieser Verordnung.

**§ 6**

**Ehrenabteilung  
der Freiwilligen Feuerwehr**

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nach Erreichen der Altersgrenze (§ 22 Abs. 1a dieser Verordnung), aus gesundheitlichen Gründen (§ 4 Abs. 3, § 22 Abs. 1b dieser Verordnung) oder aus sonst wichtigen Gründen aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) ausscheiden, werden Angehörige der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie behalten ihren Dienstgrad und sind zum Tragen der bisherigen Dienstkleidung berechtigt.

**§ 7**

**Übernahme  
aus anderen Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Die Übernahme aus anderen Freiwilligen Feuerwehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung.

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen behalten bei der Übernahme innerhalb dieses Bundeslandes ihren Dienstgrad.

(3) Über die Gleichwertigkeit einer außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalens erworbenen Qualifikation entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde.

## § 8

Beurlaubung vom aktiven Dienst  
(Einsatzabteilung)

Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund ist durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr befristet möglich. Während dieser Zeit sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nicht auf die Sollstärke anzurechnen.

## § 9

Mitwirkung  
von Mitarbeitern des Feuerschutzes

(1) Feuerwehrtechnische Beamtinnen oder Beamte oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Feuerschutzes und Angehörige von Werkfeuerwehren können unter Berücksichtigung von Absatz 2 und 3 außerhalb ihrer Dienstzeit Aufgaben und Funktionen in einer Freiwilligen Feuerwehr übernehmen. Die Einzelheiten werden von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr geregelt, in welcher der ehrenamtliche Dienst geleistet wird.

(2) Für feuerwehrtechnische Beamtinnen oder Beamte und andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gemeinden und Kreise, die zur Aufgabenwahrnehmung nach § 1 FSHG unverzichtbar sind und deren Dienstort außerhalb ihres Wohnortes liegt, Angehörige von Werkfeuerwehren sowie die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten des Instituts der Feuerwehr NRW und der oberen und obersten Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Dienstpflichten gegenüber dem Dienstherrn oder die Dienstpflichten in der Werkfeuerwehr vorgehen.

(3) Feuerwehrtechnische Beamtinnen oder Beamte und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst (gem. § 21 FSHG), Feuerwehrtechnische Beamtinnen oder Beamte der Berufsfeuerwehren – ausgenommen der Leiter der Berufsfeuerwehr – und Angehörige im regelmäßigen Einsatzdienst von Werkfeuerwehren sowie die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten der oberen und obersten Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen nicht zu Leiterinnen oder Leitern der Feuerwehr oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ernannt werden. Darüber hinaus dürfen feuerwehrtechnische Beamtinnen oder Beamte und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst (gem. § 21 FSHG), feuerwehrtechnische Beamtinnen oder Beamte der Berufsfeuerwehren und Angehörige im regelmäßigen Einsatzdienst von Werkfeuerwehren sowie die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten der oberen und obersten Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu Kreisbrandmeisterinnen oder Kreisbrandmeistern oder Bezirksbrandmeisterinnen oder Bezirksbrandmeistern oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ernannt werden. Sie dürfen ebenfalls nicht auf die Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr angerechnet werden.

## § 10

Mitwirkung  
in anderen Organisationen

Angehörige im aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) dürfen in der Regel nicht in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Helfer in der Gefahrenabwehr stehen oder in einer Organisation im Sinne der §§ 18 und 19 FSHG ehrenamtlich aktiv mitwirken.

## § 11

## Beförderungen und Dienstgrade

(1) Beförderungen werden auf Dauer ausgesprochen; durch sie wird ein höherer Dienstgrad erreicht.

(2) Dienstgrad und Dienstgradabzeichen sind unabhängig von der Funktion.

## § 12

Dienstgrade  
der Freiwilligen Feuerwehr

Die Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr richten sich nach Anlage 1.

## § 13

Dienstgradabzeichen  
der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Dienstgradabzeichen werden auf dem linken Unterarm des Dienstrocks und des Dienstmantels getragen. Sie können auch als Schulterstücke auf Diensthemden, Dienstpullovern oder -strickjacken getragen werden.

(2) Die zu verwendenden Dienstgradabzeichen richten sich nach Anlage 2.

Anlage 2

## § 14

Funktionen  
im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter der Feuerwehr und zur stellvertretenden Leiterin oder zum stellvertretenden Leiter der Feuerwehr kann gem. § 11 Abs. 1 FSHG bestellt werden, wer Gemeinde- oder Stadtbrandinspektor ist.

(2) Die Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr bestimmt die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr nach Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen.

(3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwart werden durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr als Beauftragte für die Jugendfeuerwehr bestellt. Gruppen- und Zugführerinnen bzw. Gruppen- und Zugführer werden für die Dauer von jeweils 6 Jahren bestellt.

(4) Auf Kreisebene werden Funktionen entsprechend denen in Absätzen 2 und 3 von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister festgelegt.

## § 15

Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister /  
Bezirksbrandmeisterin oder Bezirksbrandmeister

(1) Zur Kreisbrandmeisterin oder zum Kreisbrandmeister oder zur stellvertretenden Kreisbrandmeisterin oder zum stellvertretenden Kreisbrandmeister gem. § 34 FSHG kann nur ernannt werden, wer die Qualifikation zur Leiterin oder zum Leiter der Feuerwehr (Gemeinde- oder Stadtbrandinspektorin oder Gemeinde- oder Stadtbrandinspektor) besitzt.

(2) Zur Bezirksbrandmeisterin oder zum Bezirksbrandmeister gem. § 34 FSHG kann nur ernannt werden, wer zuvor das Amt der stellvertretenden Kreisbrandmeisterin oder des stellvertretenden Kreisbrandmeisters oder das Amt der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters oder das Amt der stellvertretenden Bezirksbrandmeisterin oder des stellvertretenden Bezirksbrandmeisters ausgeübt hat. Zur stellvertretenden Bezirksbrandmeisterin oder zum stellvertretenden Bezirksbrandmeister gem. § 34 FSHG kann nur ernannt werden, wer die Qualifikation zur Leiterin oder zum Leiter der Feuerwehr (Gemeinde- oder Stadtbrandinspektorin oder Gemeinde- oder Stadtbrandinspektor) besitzt.

(3) § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 16

## Doppel- und Mehrfachfunktionen

Doppel- und Mehrfachfunktionen sind nur zulässig, soweit Interessenkonflikte nicht zu befürchten sind und eine ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Funktionen durch die Angehörige oder den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewährleistet ist.

## § 17

Kommissarische  
Übertragung von Funktionen

(1) Soweit für eine dringend zu besetzende Funktion keine geeignete Angehörige oder kein geeigneter Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mit der entsprechenden Qualifikation zur Verfügung steht, kann eine kommissarische Übertragung der Funktion erfolgen.

(2) Die für die Übertragung der Funktion erforderliche Qualifikation ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Die Zeit der kommissarischen Übertragung darf 2 Jahre nicht übersteigen.

(4) Die kommissarische Übertragung einer Funktion ist nicht auf die Dienstzeit gem. den §§ 11 Abs. 1 und 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 FSHG anzurechnen.

### § 18

#### Funktionsabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Feuerwehrangehörige mit Funktionen gem. §§ 14 und 15 dieser Verordnung sollen am linken Unterarm des Dienstrockes und des Dienstmantels – mit Ausnahmen gem. Absätzen 2 und 3 – oberhalb des Dienstgradabzeichens Funktionsabzeichen gem. Anlage 3 tragen. Die Funktionsabzeichen können auch als Schulterstücke auf Diensthemden, Dienstpullovern oder -strickjacken getragen werden.

(2) Die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Feuerwehr und die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr sollen an der Dienstkleidung ausschließlich die jeweiligen Funktionsabzeichen gem. Anlage 3, Ziffer 5 und 6 tragen. Sie können auch als Schulterstücke auf Diensthemden, Dienstpullovern oder -strickjacken getragen werden.

(3) Stellvertretende Kreisbrandmeisterinnen oder stellvertretende Kreisbrandmeister, Kreisbrandmeisterinnen oder Kreisbrandmeister stellvertretende Bezirksbrandmeisterinnen oder stellvertretende Bezirksbrandmeister und Bezirksbrandmeisterinnen oder Bezirksbrandmeister sollen an der Dienstkleidung ausschließlich die jeweiligen Funktionsabzeichen gem. Anlage 3, Ziffer 7–10 i. V. m. der goldenen Mützenkordel, dem goldenen Feuerwehrblem an Dienstmütze oder Barett und dem entsprechenden Dienstrock tragen. Die Funktionsabzeichen können auch als Schulterstücke auf Diensthemden, Dienstpullovern oder -strickjacken getragen werden.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher der neben einer Berufsfeuerwehr bestehenden Freiwilligen Feuerwehr kann als Funktionsabzeichen einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift „Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr“ tragen.

(5) Mitglieder musiktreibender Einheiten tragen als Funktionsabzeichen grundsätzlich die „Lyra“. Außerdem können Führer von musiktreibenden Einheiten darüber hinaus an der Dienstmütze eine rotsilber-gedriete Kordel und Kreisstabführer darüber hinaus eine silberfarbene Kordel tragen.

(6) Über die Berechtigung zum weiteren Tragen des Funktionsabzeichens gem. Absatz 1 nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst entscheidet in den Fällen der Anlage 3, Ziffer 5–10 der Dienstherr. Wird die bzw. der Betroffene mit Ausscheiden aus ihrer bzw. seiner Funktion Mitglied der Ehrenabteilung, findet § 6 Satz 2 dieser Verordnung entsprechend Anwendung.

(7) Das Innenministerium erlässt bei Bedarf über Absätze 1 bis 5 hinaus gehende detaillierte Regelungen über „Funktionsabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr“.

### § 19

#### Disziplinarbefugnis und Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Disziplinarbefugnis über die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr ausgeübt.

(2) Als Disziplinarmaßnahmen kann die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr bei Dienstvergehen gem. § 20 dieser Verordnung

- a) eine Verwarnung aussprechen,
- b) von einer Funktion entheben,
- c) um einen Dienstgrad zurückstufen oder
- d) den Ausschluss aus der Feuerwehr aussprechen.

(3) Disziplinarmaßnahmen müssen tat- und schuldangemessen sein.

(4) Die Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 Buchstabe c und d ergeht im Benehmen mit dem

Träger des Feuerschutzes und bei kreisangehörigen Gemeinden darüber hinaus im Benehmen mit der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister.

### § 20

#### Dienstvergehen

(1) Dienstvergehen sind

- a) vorsätzliche Verstöße gegen Dienstvorschriften und die allgemeine Ordnung,
- b) vorsätzliches Nichtbeachten von Anordnungen oder
- c) Nachlässigkeit im Dienst

(2) Besonders schwere Dienstvergehen sind

- a) die Begehung von Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB),
- b) die Begehung von Straftaten, welche die im Feuerwehrdienst erforderliche besondere Vertrauenswürdigkeit in Frage stellen, insbesondere Diebstahl und Unterschlagung,
- c) vorsätzliche Straftaten gegen andere Feuerwehrangehörige oder
- d) vorsätzliche fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienst trotz Verwarnung.

(3) Bei besonders schweren Dienstvergehen ist im Regelfall der Ausschluss aus der Feuerwehr auszusprechen. Bei dringendem Tatverdacht des Vorliegens eines Dienstvergehens nach Absatz 2a bis c können Disziplinarmaßnahmen mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des Strafverfahrens vorläufig angeordnet werden.

(4) Ein besonders schweres Dienstvergehen kann nicht angenommen werden, wenn im Strafverfahren ein rechtskräftiger Freispruch ergeht, es sei denn dieser beruht auf selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit.

(5) Eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 45, 47 JGG oder §§ 153, 153a StPO steht der Annahme eines besonders schweren Dienstvergehens nicht entgegen.

### § 21

#### Verfahren

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, veranlaßt die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, ist der oder dem Feuerwehrangehörigen Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

(3) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt, ist das Disziplinarverfahren einzustellen. Hält die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt, stellt sie oder er das Verfahren ein. In beiden Fällen teilt sie oder er dies der Angehörigen oder dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr mit.

(4) Stellt die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr das Verfahren nicht ein, erläßt sie oder er eine Disziplinarverfügung. Diese muß eine Maßnahme nach § 19 Abs. 2 dieser Verordnung aussprechen. Sie ist zu begründen, mit einer Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr oder ihrer allgemeinen Vertreterin oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen und der oder dem Feuerwehrangehörigen zuzustellen.

(5) Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der jeweils gültigen Fassung findet ergänzend Anwendung.

### § 22

#### Ausscheiden aus dem aktiven Dienst (Einsatzabteilung) und der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr scheiden aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) aus,

- a) wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- b) wenn sie aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr feuerwehrdiensttauglich sind oder
- c) aus sonstigen wichtigen Gründen.

Mit dem Ausscheiden treten sie in die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 6 dieser Verordnung über.

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr scheiden aus dieser aus

- a) durch Tod,
- b) durch Austrittserklärung oder
- c) wenn sie gemäß § 19 Abs. 2d dieser Verordnung aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

#### § 23

##### Übergangsvorschrift

(1) Die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erreichten Dienstgrade werden nach den in der Anlage 1 zu § 12 genannten Voraussetzungen in die neuen Dienstgrade überführt.

(2) Die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgten Bestellungen zum Funktionsträger gelten fort. Funktionsabzeichen sind entsprechend der Anlage 3 zu § 18 zu verwenden.

#### § 24

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1980 (GV. NRW. S. 688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1989 (GV. NRW. S. 431), aufgehoben.

Düsseldorf, den 1. Februar 2002

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Fritz Behrens

## ANLAGE 1

**Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr**

Es werden ernannt

|     |                                                                                       |                                                                                                                                                                                                     |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.  | zur Feuerwehrfrau-Anwärterin oder zum Feuerwehrmann-Anwärter,                         | wer in die Feuerwehr eintritt.                                                                                                                                                                      |
| 2.  | zur Feuerwehrfrau oder zum Feuerwehrmann,                                             | wer aus der Jugendfeuerwehr übernommen wird oder die Ausbildungsinhalte der Truppmannausbildung Modul 1 und 2 erfolgreich absolviert hat.                                                           |
| 3.  | zur Oberfeuerwehrfrau oder zum Oberfeuerwehrmann,                                     | wer mindestens 2 Jahre Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann war und die Ausbildungsinhalte der Truppmannausbildung Modul 3 und 4 erfolgreich absolviert hat.                                            |
| 4.  | zur Hauptfeuerwehrfrau oder zum Hauptfeuerwehrmann,                                   | wer mindestens 5 Jahre Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann war und sich regelmäßig am aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr beteiligt hat.                                                 |
| 5.  | zur Unterbrandmeisterin oder zum Unterbrandmeister,                                   | wer mindestens Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann oder 1 Jahr Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann war und die Ausbildungsinhalte der Truppführerausbildung erfolgreich absolviert hat. |
| 6.  | zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister,                                             | wer mindestens 2 Jahre Unterbrandmeisterin oder Unterbrandmeister war und am Gruppenführerlehrgang (F III) am Institut der Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat.                                  |
| 7.  | zur Oberbrandmeisterin oder zum Oberbrandmeister,                                     | wer mindestens 2 Jahre Brandmeisterin oder Brandmeister war und sich regelmäßig am aktiven Dienst und an Fortbildungsveranstaltungen beteiligt hat.                                                 |
| 8.  | zur Hauptbrandmeisterin oder zum Hauptbrandmeister,                                   | wer mindestens 5 Jahre Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister war und sich regelmäßig am aktiven Dienst und an Fortbildungsveranstaltungen beteiligt hat.                                         |
| 9.  | zur Brandinspektorin oder zum Brandinspektor,                                         | wer mindestens Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister war und den Zugführerlehrgang (F IV) am Institut der Feuerwehr erfolgreich absolviert hat.                                                  |
| 10. | zur Brandoberinspektorin oder zum Brandoberinspektor,                                 | wer mindestens Brandinspektorin oder Brandinspektor war und den Lehrgang Führer von Verbänden (F/B V) am Institut der Feuerwehr erfolgreich absolviert hat.                                         |
| 11. | zur Gemeinde- oder Stadtbrandinspektorin oder zum Gemeinde- oder Stadtbrandinspektor, | wer mindestens Brandoberinspektorin oder Brandoberinspektor war und den Lehrgang Leitung einer Feuerwehr (F VI) am Institut der Feuerwehr erfolgreich absolviert hat.                               |

## ANLAGE 2

**Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Dienstgradabzeichen werden auf einem rechteckigen schwarzen Grundtuch von 90 mm Breite und von je nach Dienstgrad unterschiedlicher Höhe getragen.

|     | a) Höhe des Grundtuches,<br>b) Farbe der Mittelfeldeinfassung,<br>c) Farbe und Anzahl der Streifen,<br>d) Farbe der Mützenkordel und des Feuerwehremblems an Dienstmütze oder Barett |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.  | Feuerwehrfrau-Anwärter oder Feuerwehrmann-Anwärter<br>a) 38 mm,<br>b) rot,<br>c) keiner,<br>d) schwarzes Lacklederband, silber                                                       |
| 2.  | Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann<br>a) 38 mm,<br>b) rot,<br>c) rot, einer,<br>d) schwarzes Lacklederband, silber                                                                     |
| 3.  | Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann<br>a) 51 mm,<br>b) rot,<br>c) rot, zwei,<br>d) schwarzes Lacklederband, silber                                                              |
| 4.  | Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann<br>a) 64 mm,<br>b) rot,<br>c) rot, drei,<br>d) schwarzes Lacklederband, silber                                                            |
| 5.  | Unterbrandmeisterin oder Unterbrandmeister<br>a) 77 mm,<br>b) rot,<br>c) rot, vier,<br>d) schwarzes Lacklederband, silber                                                            |
| 6.  | Brandmeisterin oder Brandmeister<br>a) 38 mm,<br>b) rotsilber-gedrillt,<br>c) rot, einer,<br>d) rotsilber-gedrillt, silber                                                           |
| 7.  | Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister<br>a) 51 mm,<br>b) rotsilber-gedrillt,<br>c) rot, zwei,<br>d) rotsilber-gedrillt, silber                                                    |
| 8.  | Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister<br>a) 64 mm,<br>b) rotsilber-gedrillt,<br>c) rot, drei,<br>d) rotsilber-gedrillt, silber                                                  |
| 9.  | Brandinspektorin oder Brandinspektor<br>a) 38 mm,<br>b) silber,<br>c) silber, einer<br>d) silber, silber                                                                             |
| 10. | Brandoberinspektorin oder Brandoberinspektor<br>a) 51 mm,<br>b) silber,<br>c) silber, zwei,<br>d) silber, silber                                                                     |
| 11. | Gemeinde- oder Stadtbrandinspektorin oder Gemeinde- oder Stadtbrandinspektor<br>a) 64 mm,<br>b) silber,<br>c) silber, drei,<br>d) silber, silber                                     |



## ANLAGE 3

**Funktionsabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Funktionsabzeichen werden auf einem ovalen blauen Grundtuch mit 55 mm Breite und 65 mm Höhe getragen.

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                               |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| 1.  | stellvertretende Gruppenführerin oder stellvertretender Gruppenführer                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Rand: rotsilber-gedrillt,<br>Stern: rot, einer                |
| 2.  | Gruppenführerin oder Gruppenführer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Rand: rotsilber-gedrillt,<br>Stern: rot, zwei                 |
| 3.  | stellvertretende Zugführerin oder stellvertretender Zugführer                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Rand: silber,<br>Stern: silber, einer                         |
| 4.  | Zugführerin oder Zugführer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Rand: silber,<br>Stern: silber, zwei                          |
| 5.  | stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Feuerwehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Kranz: silber,<br>Stern: silber, einer                        |
| 6.  | Leiterin oder Leiter der Feuerwehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Kranz: silber,<br>Stern: silber, zwei                         |
| 7.  | stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder stellvertretender Kreisbrandmeister                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Kranz: gold,<br>Stern: keiner                                 |
| 8.  | Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Kranz: gold,<br>Stern: gold, einer                            |
| 9.  | stellvertretende Bezirksbrandmeisterin oder stellvertretender Bezirksbrandmeister                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Kranz: gold,<br>Stern: gold, zwei                             |
| 10. | Bezirksbrandmeisterin oder Bezirksbrandmeister                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Kranz: gold,<br>Stern: gold, drei                             |
| 11. | stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwartin und Jugendfeuerwehrwart                                                                                                                                                                                                                                    | Rand: rot,<br>Emblem: Deutsche Jugendfeuerwehr                |
| 12. | stellvertretende Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisangehörigen Gemeinde oder Stadt und Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisangehörigen Gemeinde oder Stadt                                                             | Rand: rotsilber-gedrillt,<br>Emblem: Deutsche Jugendfeuerwehr |
| 13. | stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisfreien Stadt und Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisfreien Stadt oder stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart und Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart | Rand: silber,<br>Emblem: Deutsche Jugendfeuerwehr             |

2251

**Bekanntmachung  
der Satzung über das Finanzwesen  
des Westdeutschen Rundfunks Köln  
(Finanzordnung – FinO-WDR –)**

Vom 8. Januar 2002

Aufgrund § 33 Abs. 5 i.V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln – WDR Gesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265) hat der Rundfunkrat am 30. Oktober 2001 folgende Satzung über das Finanzwesen des Westdeutschen Rundfunks Köln (Finanzordnung – FinO-WDR –) beschlossen.

Die Satzung wird gemäß § 25 Abs. 4 WDR-Gesetz bekanntgemacht.

Köln, den 8. Januar 2002

Fritz Pleitgen  
(Intendant)

**Satzung  
über das Finanzwesen des  
Westdeutschen Rundfunks Köln  
(Finanzordnung – FinO-WDR –)**

Vom 30. Oktober 2001

Aufgrund § 33 Abs. 5 i.V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln – WDR Gesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265) hat der Rundfunkrat am 30. Oktober 2001 folgende Neufassung der Satzung über das Finanzwesen des Westdeutschen Rundfunks Köln (Finanzordnung – FinO-WDR –) erlassen.

**Abschnitt I  
Einleitung**

§ 1 Grundsatz

**Abschnitt II  
Haushaltsplan**

- § 2 Bedeutung des Haushaltsplans
- § 3 Wirkung des Haushaltsplans
- § 4 Haushaltsjahr und Geltungsdauer des Haushaltsplans
- § 5 Gliederung des Haushaltsplans
- § 6 Inhalt des Haushaltsplans, Vollständigkeitsgebot, Verrechnungsgebot
- § 7 Erläuterungen des Haushaltsplans
- § 8 Anlagen des Haushaltsplans
- § 9 Vorbericht
- § 10 Stellenplan
- § 11 Programmproduktionsplan und Programmbeschaffungsplan
- § 12 Investitionsplan
- § 13 Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans
- § 14 Nachtragshaushaltsplan

**Abschnitt III**

**Grundsätze für die Veranschlagung**

- § 15 Allgemeine Grundsätze
- § 16 Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben (Investitionen)
- § 17 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel
- § 18 Kalkulatorische Erträge und Aufwendungen
- § 19 Kredite

**Abschnitt IV  
Deckungsgrundsätze**

- § 20 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 21 Zweckbindung von Erträgen
- § 22 Deckungsfähigkeit

- § 23 Übertragbarkeit
- § 24 Sperrvermerke, Wegfall- und Umwandlungsvermerke

**Abschnitt V  
Rücklagen**

- § 25 Allgemeine Ausgleichsrücklage und Sonderrücklagen
- § 26 Anlegung von Rücklagen

**Abschnitt VI  
Ausgleich des Haushaltsplans**

- § 27 Ausgleich des Betriebshaushaltsplans
- § 28 Ausgleich des Finanzplans

**Abschnitt VII  
Vollzug des Haushaltsplans**

- § 29 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- § 30 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben
- § 31 Verpflichtungsermächtigungen
- § 32 Überplanmäßiger Stellenbedarf
- § 33 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 34 Deckungsfähigkeit, Verstärkungsmittel
- § 35 Übertragbarkeit
- § 36 Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben (Investitionen)
- § 37 Vorleistungen
- § 38 Änderung von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen
- § 39 Veräußerung von Vermögensgegenständen

**Abschnitt VIII  
Jahresabschluss  
und Geschäftsbericht**

- § 40 Gliederung und Inhalt des Jahresabschlusses, Vorlagefrist
- § 41 Gliederung und Inhalt der Haushaltsrechnung
- § 42 Gliederung und Inhalt der Vermögensrechnung
- § 43 Bewertungs- und Ausweisvorschriften
- § 44 Inhalt des Geschäftsberichts
- § 45 Zahlungsverkehr, Buchführung

**Abschnitt IX  
Mittelfristiger Finanzplan**

- § 46 Bedeutung und Inhalt des Mittelfristigen Finanzplans, Vorlagefrist

**Abschnitt X  
Aufgabenplan**

- § 47 Bedeutung und Inhalt des Aufgabenplans, Vorlagefrist

**Abschnitt XI  
Kostenrechnung**

- § 48 Bedeutung und Inhalt der Kostenrechnung, Vorlagefrist

**Abschnitt XII.  
Schlussbestimmungen**

- § 49 Abweichungen
- § 50 In-Kraft-Treten

**Abschnitt I  
Einleitung**

§ 1  
Grundsatz

Diese Satzung (Finanzordnung) regelt auf der Grundlage des WDR-Gesetzes die Aufstellung und Ausführung

des Haushaltsplans, den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht, den Aufgabenplan, den Mittelfristigen Finanzplan und die Kostenrechnung des WDR.

## Abschnitt II Haushaltsplan

### § 2

#### Bedeutung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des WDR im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. In ihm sind alle zu erwartenden Erträge und sonstigen Deckungsmittel und die voraussichtlichen Aufwendungen und Investitionsausgaben und alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen einzustellen. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des WDR in dem Haushaltsjahr (§ 34 Abs. 1 WDR-Gesetz).

(2) An die Ansätze des Haushaltsplans ist der Intendant nach Maßgabe dieser Finanzordnung gebunden. Hiervon bleibt die Regelung des § 36 WDR-Gesetz unberührt.

### § 3

#### Wirkung des Haushaltsplans

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Der Haushaltsplan ermächtigt den WDR, Ausgaben zu leisten und finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

(3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

### § 4

#### Haushaltsjahr und Geltungsdauer des Haushaltsplans

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan kann auch für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

### § 5

#### Gliederung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan besteht aus dem Betriebshaushaltsplan (Ertrags- und Aufwandsplan) und dem Finanzplan.

(2) Im Betriebshaushaltsplan sind mindestens gesondert auszuweisen:

- a) als Erträge
  - Betriebserträge
  - Außerordentliche Erträge
- b) als Aufwendungen
  - Personalaufwendungen
  - Sachaufwendungen
  - Abschreibungen, Steuern und sonstige Aufwendungen
- c) Ergebnis Betriebshaushalt

Die Erträge und Aufwendungen sind jeweils nach ihrer sachlichen Zusammengehörigkeit in Einzelplänen zusammenzufassen.

(3) Der Finanzplan ist nach dem jeweils für die Rundfunkanstalten festgelegten Schema zu gliedern. Es sind mindestens gesondert auszuweisen:

- a) als Mittelaufbringung
  - Überschuss der Erträge über die Aufwendungen im Betriebshaushaltsplan
  - Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen
  - Darlehensrückflüsse
  - Zuführungen zur Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung
  - Abnahme des Programmvermögens

Rückflüsse von Investitionsmitteln (Abgang von Sachanlagen)

Entnahmen aus Sonderrücklagen

Entnahmen aus Deckungsstock

#### b) als Mittelverwendung

Überschuss der Aufwendungen über die Erträge im Betriebshaushaltsplan

Investitionen in das Sachanlagevermögen

Darlehensgewährungen

Auflösungen der Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Zunahme des Programmvermögens

Zuführungen zu Sonderrücklagen

Zuführungen zum Deckungsstock.

#### c) Ergebnis Finanzrechnung

Die einzelnen Positionen sind in dem Einzelplan der Mittelaufbringung und in dem Einzelplan der Mittelverwendung zusammenzufassen.

(4) Die Einzelpläne können in Kapitel eingeteilt werden, die im Betriebshaushaltsplan nach Kostenstellen, Ertrags- und Aufwandsarten oder nach der Programm-entstehung gegliedert werden.

Für jeden Einzelplan und für jedes Kapitel sind die Gesamtbeträge auszuweisen.

### § 6

#### Inhalt des Haushaltsplans, Vollständigkeitsgebot, Verrechnungsverbot

(1) Der Haushaltsplan ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat ein der voraussichtlichen betrieblichen, programmlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des WDR im Haushaltsjahr entsprechendes Bild zu vermitteln.

(2) Im Haushaltsplan ist zu jedem Soll-Ansatz der entsprechende Soll-Ansatz des vorhergehenden Haushaltsjahres sowie der Ist-Betrag des vorletzten Haushaltsjahres anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar, so ist dies anzugeben und zu erläutern. Wird der Vorjahresbetrag aus Vergleichsgründen angepasst, so ist dies ebenfalls anzugeben und zu erläutern.

(3) Der Betriebshaushaltsplan hat alle Erträge und Aufwendungen zu enthalten. Aufwendungen und Erträge dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

(4) Der Finanzplan hat alle Posten der Mittelaufbringung und der Mittelverwendung zu enthalten. Posten der Mittelverwendung dürfen nicht mit Posten der Mittelaufbringung verrechnet werden.

### § 7

#### Erläuterungen des Haushaltsplans

(1) Im Haushaltsplan sind alle Veranschlagungs- und Bewertungsmethoden so zu erläutern, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des § 6 Abs. 1 vermittelt wird.

(2) Änderungen der Veranschlagungs- und Bewertungsmethoden sind anzugeben und zu erläutern; ihr Einfluss auf die voraussichtliche Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Haushaltsjahr ist gesondert darzustellen.

### § 8

#### Anlagen des Haushaltsplans

Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen:

1. der Vorbericht,
2. der Stellenplan,
3. der Programmproduktionsplan und der Programmbeschaffungsplan,
4. der Investitionsplan einschließlich einer Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

## § 9

## Vorbericht

Der Vorbericht hat einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres, insbesondere im Vergleich zum vorangehenden Haushaltsjahr, zu vermitteln.

## § 10

## Stellenplan

(1) Zur Ermittlung der Personalaufwendung im Haushaltsjahr ist ein Stellenplan aufzustellen.

(2) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der festangestellten und nicht nur vorübergehend beschäftigten Mitarbeiter/innen auszuweisen.

(3) Im Stellenplan ist ferner für jede Vergütungsgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr anzugeben. Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern. Jede Planstelle kann mit mehreren teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern/innen entsprechend dem zeitlichen Umfang ihrer Beschäftigung besetzt werden, wobei insgesamt der zeitliche Umfang einer Vollzeitbeschäftigung nicht überschritten werden darf.

(4) Schließt der WDR im Rahmen einer Federführung Arbeitsverträge mit Mitarbeiter(n)/innen ab, die für eine nicht in den WDR integrierte Gemeinschaftseinrichtung tätig sind, dann können die hierfür erforderlichen Stellen außerhalb des WDR-Haushaltsplan geführt werden.

(5) Einzelheiten der Stellenplanung sind im Stellenplan ausgewiesen.

## § 11

Programmproduktionsplan  
und Programmbeschaffungsplan

(1) Zur Ermittlung der unmittelbaren Sachaufwendungen für die Hörfunk- und Fernsehprogramme im Haushaltsjahr sind ein Programmproduktionsplan für die Eigenproduktionen und ein Programmbeschaffungsplan aufzustellen.

(2) In diesen Plänen ist, ausgehend vom Sendebedarf im Haushaltsjahr, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entnahmen und Zugänge vom bzw. zum Programmvermögens der für das Haushaltsjahr entstehende Programmbedarf zu ermitteln. Dieser Bedarf kann durch Eigenproduktionen und/oder Programmbeschaffungen von Dritten gedeckt werden.

(3) Der Anteil der Eigenproduktion ist nach den vorhandenen Kapazitäten einvernehmlich zwischen den zuständigen Stellen der Programmproduktionen und der Produktionsdirektion festzulegen.

Die hiernach im Haushaltsjahr herzustellenden Eigenproduktionen sind in einem Eigenproduktionsplan getrennt nach Herstellungsarten darzustellen.

(4) Der Anteil des Programmbedarfs für das Haushaltsjahr, der durch Beschaffung von Dritten erfüllt werden muss, ist in einem Programmbeschaffungsplan darzustellen.

## § 12

## Investitionsplan

Der Investitionsplan hat für die einzelnen Investitionen in das Sachanlagevermögen die voraussichtlichen Gesamtausgaben, das Ausgabe-Soll des Haushaltsjahres und die benötigten Verpflichtungsermächtigungen auszuweisen.

In einer Gesamtübersicht sind die jeweiligen Ansätze zusammenzufassen.

## § 13

Vorlage des Entwurfs  
des Haushaltsplans

(1) Die Mittelbewirtschafter des WDR (§ 29 Abs. 1) haben dem Verwaltungsdirektor begründete Voranschläge für die in ihrem Bereich im kommenden Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge und Aufwendungen vorzulegen.

(2) Der Verwaltungsdirektor bestimmt den Zeitpunkt der Vorlage und die Form der Voranschläge.

(3) Der Verwaltungsdirektor prüft die Voranschläge. Soweit erforderlich, kann er die Voranschläge ändern. Den betroffenen Mittelbewirtschaftern ist hiervon Kenntnis zu geben. Der Verwaltungsdirektor bereitet für den Intendanten den Entwurf des Haushaltsplans vor.

(4) Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans möglichst bis zum 1. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres zu. Gleichzeitig gibt er ihn dem Rundfunkrat zur Kenntnis.

(5) Auf Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans sind die Abschnitte II – VI entsprechend anzuwenden.

## § 14

## Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan kann nur durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden. Der Nachtragshaushaltsplan ist spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres festzustellen (§ 40 Abs. 5 Satz 2 WDR-Gesetz).

(2) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Erträge und Aufwendungen im Betriebshaushaltsplan sowie der Positionen der Mittelaufbringung und der Mittelverwendung im Finanzplan enthalten.

(3) Auf einen Nachtragshaushaltsplan sind die Abschnitte II–VI entsprechend anzuwenden.

## Abschnitt III

Grundsätze  
für die Veranschlagung

## § 15

## Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Positionen der Mittelaufbringung und Mittelverwendung sind in der im Haushaltsjahr zu erwartenden Höhe zu veranschlagen.

(2) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Positionen der Mittelaufbringung und der Mittelverwendung sind in voller Höhe getrennt voneinander zu veranschlagen (Bruttoveranschlagung). Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden; sie sind zu erläutern.

(3) Die Erträge und Aufwendungen sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu veranschlagen.

(4) Abweichend von dem Regelfall der Nichtveranschlagung des Verbrauchs von Rückstellungen kann in Ausnahmefällen der Verbrauch von Rückstellungen im Betriebshaushaltsplan als Ertrag veranschlagt werden, wenn diese aus Gründen der Haushaltsklarheit geboten erscheint.

(5) Die Aufwendungen, die Positionen der Mittelverwendung und die Verpflichtungsermächtigungen sind nach Einzelzwecken getrennt, die Erträge und die Positionen der Mittelaufbringung nach ihrem Entstehungsgrund zu veranschlagen.

(6) Im Investitionsplan (§ 12) sind die einzelnen Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Für nicht vorhersehbare oder geringfügige Beschaffungen können Sammelansätze vorgesehen werden.

## § 16

Baumaßnahmen, Beschaffungen,  
Entwicklungsvorhaben (Investitionen)

(1) Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen, Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben (Investitionen) von erheblicher finanzieller Bedeutung dürfen erst dann veranschlagt werden, wenn Konzepte und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung, die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan sowie die Folgekosten (Unterhaltungs- und Personalkosten) ersichtlich sind.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und wenn aus einer späteren Veranschlagung dem WDR ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist zu begründen.

#### § 17

##### Verfügun gsmittel, Verstärkungsmittel

Im Betriebshaushaltsplan können in angemessener Höhe

1. Verfügungsmittel des Intendanten,
  2. Verstärkungsmittel
- veranschlagt werden.

Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

#### § 18

##### Kalkulatorische Erträge und Aufwendungen

(1) Zu den im Betriebshaushaltsplan zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen (§ 15) gehören auch die Erträge und Aufwendungen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nur aufgrund von Schätzungen kalkuliert werden können.

(2) Soweit kalkulatorische Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 die veranschlagten Soll-Ansätze überschreiten, gelten sie nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben im Sinne des § 40 Abs. 1-3 WDR-Gesetz.

#### § 19

##### Kredite

(1) Der WDR darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

(2) Kredite dürfen im Übrigen nur zur Finanzierung größerer und unabwendbarer Projekte und Maßnahmen aufgenommen werden und zwar insbesondere für solche, für die innerhalb der laufenden Gebührenperiode keine Gebührenmittel bereitgestellt worden sind.

(3) Aufgenommene Kredite sind im Finanzplan in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.

### Abschnitt IV

#### Deckungsgrundsätze

#### § 20

##### Grundsatz der Gesamtdeckung

Soweit im WDR-Gesetz und in dieser Finanzordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die gesamten Erträge des Betriebshaushaltsplans zur Deckung der gesamten Aufwendungen des Betriebshaushaltsplans,
2. die gesamte Mittelaufbringung des Finanzplans zur Deckung der gesamten Mittelverwendung des Finanzplans.

#### § 21

##### Zweckbindung von Erträgen

(1) Erträge im Betriebshaushaltsplan sowie Positionen der Mittelaufbringung im Finanzplan dürfen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke nur dann beschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn sich die Beschränkung zwingend aus der Herkunft der Erträge oder der Positionen der Mittelverwendung ergibt.

Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk vorzusehen.

Wenn im Betriebshaushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

(2) Im Betriebshaushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bei Vergütungen für bestimmte Leistungen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Erbringung dieser Leistungen verwendet werden können.

(3) Mehraufwendungen nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben im Sinne des § 40 Abs. 1-3 WDR-Gesetz.

#### § 22

##### Deckungsfähigkeit

(1) Im Betriebshaushaltsplan können Ansätze innerhalb eines Kapitels für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich eng zusammenhängen.

(2) Im Finanzplan können Ansätze für Investitionen für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit hierdurch im Einzelfall die veranschlagten voraussichtlichen Gesamtausgaben (§ 12) nicht überschritten werden.

(3) Ansätze, die in verschiedenen Kapiteln veranschlagt sind, dürfen nicht für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Das Gleiche gilt für Ansätze, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks (Verfügungsmittel) veranschlagt sind.

#### § 23

##### Übertragbarkeit

(1) Im Betriebshaushaltsplan können Haushaltsmittel für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Die übertragenen Mittel bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

(2) Im Finanzplan sind nicht verausgabte Haushaltsmittel für Investitionen übertragbar.

Soweit sie übertragen worden sind, bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

#### § 24

##### Sperrvermerke, Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Haushaltsansätze, zu deren Lasten aus besonderen Gründen zunächst noch keine Aufwendungen geleistet oder noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsplan in der erforderlichen Höhe als gesperrt zu bezeichnen.

Die Aufhebung des Sperrvermerks bedarf der im Haushaltsplan vorgesehenen Zustimmung.

(2) Im Stellenplan (§ 10) sind Planstellen als künftig wegfallend (kw) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(3) Im Stellenplan sind Planstellen als künftig umzuwandelnd (ku) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Vergütungsgruppe umgewandelt werden können.

### Abschnitt V

#### Rücklagen

#### § 25

##### Allgemeine Ausgleichsrücklage und Sonderrücklagen

(1) Rücklagen sind gemäß § 37 Abs. 2 WDR-Gesetz zu bilden.

(2) Die Allgemeine Ausgleichsrücklage soll unabhängig vom Zeitpunkt einer Veränderung der Rundfunkgebühr einer mehrjährigen, möglichst gleichmäßigen Verwendung der Einnahmen dienen, um den Haushaltsausgleich weitgehend sicherzustellen.

(3) Sonderrücklagen sind zur finanziellen Vorsorge insbesondere für größere technische Investitionen und Baumaßnahmen zu bilden, deren Realisierung über den Zeitraum des mittelfristigen Finanzplans hinausgeht. Sie sind aufzulösen, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfällt.

(4) Die Zuführungen und Entnahmen sind im Finanzplan zu veranschlagen.

#### § 26

##### Anlegung von Rücklagen

Die Rücklagemittel müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Bis dahin sind sie sicher und ertragsbringend anzulegen.

### Abschnitt VI Ausgleich des Haushaltsplans

#### § 27

##### Ausgleich des Betriebshaushaltsplans

(1) Der Betriebshaushaltsplan hat ein ausgeglichenes Ergebnis auszuweisen.

(2) Übersteigen die Erträge die Aufwendungen, so ist der sich ergebende Überschuss dem Eigenkapital in der Vermögensrechnung zuzuführen.

(3) Übersteigen die Aufwendungen die Erträge, so ist der sich ergebende Fehlbetrag durch Entnahme aus dem Eigenkapital in der Vermögensrechnung auszugleichen.

#### § 28

##### Ausgleich des Finanzplans

(1) Der Finanzplan hat ein ausgeglichenes Ergebnis auszuweisen.

(2) Übersteigt die Summe der Mittelaufbringung die Summe der Mittelverwendung, so ist der sich ergebende Überschuss der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen, soweit die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 vorliegen.

Verbleibende Überschüsse sind gem. § 46 Abs. 2 WDR-Gesetz zu verwenden.

(3) Übersteigt die Summe der Mittelverwendung die Summe der Mittelaufbringung, so ist der sich ergebende Fehlbetrag durch Entnahme aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Verbleibende Fehlbeträge können durch aufzunehmende Kredite ausgeglichen werden, soweit die Voraussetzungen des § 19 vorliegen.

### Abschnitt VII Vollzug des Haushaltsplans

#### § 29

##### Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Der Verwaltungsdirektor bestimmt im Einvernehmen mit dem Intendanten die Mittelbewirtschaftung für die einzelnen Direktionen. Diese haben die Ausgabenentwicklung für ihren Mittelbewirtschaftungsbereich zu überwachen.

(2) Die Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

Die Haushaltsmittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Aufwendungen ausreichen, die unter die Zweckbestimmung fallen.

(3) Zur Sicherung einer planmäßigen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel kann der Verwaltungsdirektor anordnen, in welchem Umfang und für welche Zeiteabschnitte die Mittel den Bewirtschaftern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs kann der Verwaltungsdirektor den Mittelbewirtschaftern Weisungen erteilen. Soweit dadurch erhebliche Änderungen in der Mittelbewirtschaftung für einzelne Direktionen eintreten würden, hat der Verwaltungsdirektor Einvernehmen mit dem Intendanten über die Maßnahmen herzustellen.

(5) Wenn ein Mitarbeiter des WDR vorsätzlich oder grob fahrlässig eine nach Abs. 2 erforderliche Maßnahme unterlässt oder eine entgegenstehende Maßnahme veranlasst, so ist er zum Schadensersatz gegenüber dem WDR verpflichtet.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Mitarbeiter zur Abwendung eines Schadens für den WDR sofort handeln musste und nicht über das gebotene Maß hinausgegangen ist.

#### § 30

##### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben

(1) Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben entscheidet der Intendant, bei Beträgen bis zu € 50.000,00 der Verwaltungsdirektor im Auftrag des Intendanten.

Der Antrag ist vom Mittelbewirtschafter zu stellen und zu begründen. Der Antrag muss einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Der Entscheidung gem. Absatz 1 bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn sofortiges Handeln zur Abwehr einer dem WDR drohenden Gefahr oder zur Abwendung von Schäden erforderlich ist, das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschritten wird und die Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Über die getroffene Maßnahme sind der Verwaltungsdirektor und der Intendant unverzüglich zu unterrichten.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für Maßnahmen, durch die für den WDR Verpflichtungen entstehen können, für die Ansätze im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(4) Überplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben bei übertragbaren Ansätzen sind unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auf den nächstjährigen Haushaltsansatz für den gleichen Zweck anzurechnen (Vorgriff). Der Intendant kann Ausnahmen zulassen.

(5) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben bis zur Höhe der erteilten Verpflichtungsermächtigungen zulässig; Absatz 1 gilt als sinngemäß.

#### § 31

##### Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, durch die dem WDR Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren entstehen können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Jahre eingegangen werden können, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

(2) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen.

#### § 32

##### Überplanmäßiger Stellenbedarf

(1) Die Schaffung von zusätzlichen Planstellen außerhalb des Haushaltsplans ist nur zulässig, wenn ein unvorhergesehener und unabweisbarer Bedarf besteht.

(2) Der Intendant legt diesen über- oder außerplanmäßigen Stellenbedarf gem. Absatz 1 dem Verwaltungsrat zur Prüfung vor.

(3) Der Verwaltungsrat leitet den Antrag mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat zur Entscheidung zu.

#### § 33

##### Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, in Anspruch genommen werden. Mittel die am Schluss des Haushaltsjahres nicht verwendet worden sind, dürfen nicht mehr ausgegeben werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Bei übertragbaren Ansätzen (§ 23) können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung der Maßnahmen verfügbar bleiben.

#### § 34

##### Deckungsfähigkeit, Verstärkungsmittel

(1) Deckungsfähige Haushaltsmittel dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des Deckungsvermerks zugunsten der bestimmten Haushaltsposition verwendet werden.

(2) Die gegenseitig oder einseitig deckungsfähigen Haushaltsmittel können im Wege der Sollübertragung verrechnet werden.

(3) Verstärkungsmittel (§ 17) dürfen nur mit der im Haushaltsplan vorgesehenen Zustimmung in Anspruch genommen werden. Aufwendungen, die unter Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln geleistet werden, sind an der sachlich zuständigen Stelle zu buchen. Die Verstärkungsmittel sind dem zuständigen Titel im Wege der Haushaltssollübertragung zuzuführen.

#### § 35

##### Übertragbarkeit

Die Bildung von Haushaltsresten (§ 33 Abs. 2) ist von den Mittelbewirtschaftern zu beantragen und im Einzelfall zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsdirektor.

#### § 36

##### Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben (Investitionen)

Baumaßnahmen, Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben (Investitionen) von erheblicher finanzieller Bedeutung dürfen erst nach Bewilligung begonnen werden, wenn ausführliche Planungsunterlagen und Kostenanschläge vorliegen und wenn unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für den WDR wirtschaftlichste Lösung ermittelt worden ist. In den Planungsunterlagen und Kostenanschlägen darf von den in § 16 bezeichneten Unterlagen nur abgewichen werden, wenn dies begründet wird und die Finanzierung der Maßnahme/des Vorhabens sichergestellt ist.

#### § 37

##### Vorleistungen

Vor Empfang der Gegenleistung dürfen Leistungen des WDR nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

#### § 38

##### Änderungen von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen

(1) Verträge dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Nachteil des WDR aufgehoben oder geändert werden. Vergleiche dürfen nur abgeschlossen werden, wenn dies für den WDR zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

(2) Ansprüche dürfen

1. ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind angemessen zu verzinsen, sofern dies nach Lage des Einzelfalles nicht unzweckmäßig ist;
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
3. ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner

eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsdirektors, bei Beträgen über € 50.000,00 im Einvernehmen mit dem Intendanten.

Abweichend hiervon

- kann bei Gesamtbeträgen bis € 5.000,00 der Leiter der HA Finanzen im Einvernehmen mit dem Leiter der Organisationseinheit, die für die Begründung der Forderung zuständig ist, Ratenzahlung vereinbaren.
- können Beträge bis zu € 500,00 in begründeten Ausnahmefällen durch eine vom Verwaltungsdirektor ermächtigte Person oder Stelle gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für den Bereich der Festangestellten ist dies der Leiter/die Leiterin der HA Personal. Für den Bereich der freien Mitarbeiter/innen ist dies der Leiter/die Leiterin der Abteilung Honorare und Lizenzen. Für die Niederschlagung von Forderungen aus Rechtsstreitigkeiten ist dies der/die Justiziar/in und für sonstige Ansprüche der Leiter/die Leiterin der HA Finanzen. In allen Fällen muss die Zustimmung des zuständigen Fachbereichs vorliegen und die HA Finanzen informiert werden.

#### § 39

##### Veräußerung von Vermögensgegenständen

Gegenstände, die im Eigentum des WDR stehen, dürfen in der Regel nur gegen einen dem Zeitwert entsprechenden Preis veräußert oder gegen eine angemessene Entschädigung Dritten zur Benutzung überlassen werden, es sei denn, Erfordernisse des laufenden Programm-, Produktions- und Verwaltungsbetriebs rechtfertigen bei Gegenständen von geringem Wert eine abweichende Regelung. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsdirektors.

### Abschnitt VIII

#### Jahresabschluss und Geschäftsbericht

#### § 40

##### Gliederung und Inhalt des Jahresabschlusses, Vorlagefrist

(1) Der Jahresabschluss des WDR besteht aus der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung, die miteinander zu verbinden und durch einen Geschäftsbericht zu ergänzen sind (§ 41 Abs. 1 Satz 2 WDR-Gesetz).

(2) Der Jahresabschluss ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er ist ferner so zu erläutern, dass er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des WDR vermittelt.

(3) Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind vom Intendanten möglichst bis zum 1. Juni des folgenden Jahres dem Verwaltungsrat vorzulegen.

#### § 41

##### Gliederung und Inhalt der Haushaltsrechnung

(1) Die Haushaltsrechnung besteht aus der Betriebshaushaltsrechnung und der Finanzrechnung.

(2) Die Betriebshaushaltsrechnung weist die Erträge und Aufwendungen für das Haushaltsjahr nach der im Betriebshaushaltsplan vorgesehenen Gliederung nach und vergleicht sie mit den jeweiligen Soll-Ansätzen. Aufwendungen dürfen nicht mit Erträgen verrechnet werden.

(3) Die Finanzrechnung weist die Positionen der Mittelaufbringung und der Mittelverwendung nach der im Finanzplan vorgesehenen Gliederung nach und vergleicht sie mit den jeweiligen Soll-Ansätzen.

(4) Betriebshaushaltsrechnung und Finanzrechnung sind zu einer Gesamtrechnung zu verbinden.

**§ 42**  
**Gliederung und Inhalt**  
**der Vermögensrechnung**

(1) Die Vermögensrechnung ist nach dem jeweils für die Rundfunkanstalten festgelegten Schema zu gliedern. Es sind mindestens gesondert auszuweisen:

**Aktivseite:**

- A.  
Anlagevermögen
  - I.  
Immaterielle Vermögensgegenstände
  - II.  
Sachanlagen
  - III.  
Finanzanlagen
- B.  
Programmvermögen
  - I.  
Hörfunk
  - II.  
Fernsehen
- C.  
Umlaufvermögen
  - I.  
Vorräte
  - II.  
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
  - III.  
Wertpapiere
  - IV.  
Flüssige Mittel
- D.  
Rechnungsabgrenzungsposten

**Passivseite:**

- A.  
Eigenkapital
  - davon: Allgemeine Ausgleichsrücklage
  - Sonderrücklagen
  - Haushaltsreste
- B.  
Rückstellungen
- C.  
Haushaltsreste/Betriebshaushalt
- D.  
Verbindlichkeiten
- E.  
Rechnungsabgrenzungsposten

**§ 43**

**Bewertungs- und Ausweisvorschriften**

Die handelsrechtlichen Bewertungs- und Ausweisvorschriften sind analog für die Vermögens- und die Betriebshaushaltsrechnung des WDR anzuwenden. Einen Anhang und einen Lagebericht im Sinne des Handelsge-

setzbuches erstellt der WDR wegen der für ihn geltenden spezialgesetzlichen Regelungen gem. § 41 WDR-Gesetz nicht.

**§ 44**

**Inhalt des Geschäftsberichts**

- (1) Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage des WDR zutreffend darzustellen.
- (2) Im Geschäftsbericht sind insbesondere zu erläutern
  1. der Jahresabschluss,
  2. die Vermögens-, Finanz- und Ertragsverhältnisse des WDR,
  3. die Beziehungen des WDR zu den Beteiligungsunternehmen,
  4. etwaige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ablauf des Haushaltsjahres eingetreten sind.
- (3) Im Geschäftsbericht sind der Intendant sowie alle Mitglieder des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats, auch die im Haushaltsjahr oder später ausgeschiedenen, namentlich anzugeben. Die Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats und ihre Stellvertreter sind als solche zu bezeichnen.

**§ 45**

**Zahlungsverkehr, Buchführung**

Die Einzelheiten des Zahlungsverkehrs und der Buchführung sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

**Abschnitt IX**

**Mittelfristiger Finanzplan**

**§ 46**

**Bedeutung und Inhalt des**  
**Mittelfristigen Finanzplans, Vorlagefrist**

- (1) Der WDR hat einen Mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen. Das erste Planjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Der Mittelfristige Finanzplan ist der Haushalts- und Wirtschaftsführung für diesen Zeitraum zu Grunde zu legen.
- (2) Der Mittelfristige Finanzplan ist entsprechend der Gliederung des Haushaltsplans, getrennt nach dem Betriebshaushaltsplan und nach dem Finanzplan, aufzustellen. Er ist nach der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans für ein weiteres Jahr fortzuschreiben.
- (3) Der Intendant legt dem Verwaltungsrat den Entwurf des Mittelfristigen Finanzplans – gemeinsam mit dem Entwurf des Haushaltsplans für das kommende Haushaltsjahr – möglichst bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres vor.

**Abschnitt X**

**Aufgabenplan**

**§ 47**

**Bedeutung und Inhalt**  
**des Aufgabenplans, Vorlagefrist**

- (1) Der WDR hat einen Aufgabenplan aufzustellen, in dem die grundsätzlichen und langfristigen Zielvorstellungen zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags darzulegen sind.
- (2) Im Aufgabenplan sind neben den Aufgaben des kommenden Haushaltsjahres insbesondere auch die mittel- und langfristigen Projekte programmlicher, produktioneller, technischer und verwaltungsmäßiger Art mit ihren voraussichtlichen Einführungs- und Folgekosten aufzuführen.
- (3) Für den Zeitraum des Mittelfristigen Finanzplans (§ 60 Abs. 1) sind die finanziellen Auswirkungen der im Aufgabenplan dargelegten Vorstellungen mit dem Mittelfristigen Finanzplan abzustimmen.
- (4) Der Intendant legt dem Verwaltungsrat den Entwurf des Aufgabenplans – gemeinsam mit dem Entwurf des Haushaltsplans für das kommende Haushaltsjahr – möglichst bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres vor.



## Abschnitt XI Kostenrechnung

### § 48

#### Bedeutung und Inhalt der Kostenrechnung, Vorlagefrist

(1) Zur Ergänzung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts hat der WDR eine auf seine Aufgaben und Struktur abgestellte Kostenrechnung zu führen. Die Kostenrechnung hat die interne Betriebssteuerung zu unterstützen und die Beurteilung der Wirtschaftsführung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit zu erläutern.

Die Kostenrechnung hat zu enthalten:

1. Die aus der Finanzbuchhaltung abgeleiteten Gesamtkosten,
2. die Kosten der aufgrund der Aufgaben und der Struktur des WDR notwendigen Kostenstellen,
3. die zur Erfassung der direkt einzelnen Produktionen zuzurechnenden Kosten erforderlichen Kostenträger.

(2) Nähere Einzelheiten der Kostenrechnung sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

(3) Der Intendant legt dem Verwaltungsrat die Kostenrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr mit dem Jahresabschluss und dem Geschäftsbericht möglichst bis zum 1. Juni des folgenden Jahres vor.

## Abschnitt XII Schlussbestimmungen

### § 49

#### Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Finanzordnung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Rundfunkrats abgewichen werden.

### § 50

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Finanzordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Finanzordnung des Westdeutschen Rundfunks vom 1. Januar 1986, bekanntgemacht am 23. April 1986 (GV. NRW. S. 357), außer Kraft.

– GV. NRW. 2002 S. 60.

763

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zu den Grundsätzen der Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen (Versorgungswerkeverordnung – VersWerkVO NRW)

Vom 11. Januar 2002

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes (VAG NRW) vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung zu den Grundsätzen der Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen (Versorgungswerkeverordnung – VersWerkVO NRW) vom 2. Juni 1999 (GV. NRW. S. 226) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art und Umfang der zulässigen Anlage des gebundenen Vermögens ergeben sich aus § 54 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992

(BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1342), und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913).“

### Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Januar 2002

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2002 S. 67.

77

## Berichtigung der Satzung des Wupperverbandes vom 10. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 862)

Der unter „Genehmigung“ aufgeführte Text wird durch folgende Fassung ersetzt:

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Wupperverband-Wuppertal vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), genehmige ich die von der Verbandssammlung des Wupperverbandes am 6. Dezember 2001 unter den TOP's 10 und 11 beschlossene „Änderung der Satzung für den Wupperverband“ für den Wupperverband.

Wuppertal, den 6. Dezember 2001

Im Auftrag  
Valenti

– GV. NRW. 2002 S. 67.

791

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten

Vom 29. Januar 2002

Aufgrund des § 20g Abs. 6 Satz 1 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) wird verordnet:

### Artikel I:

Die Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten vom 25. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 964) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Schutz der heimischen Tierwelt oder zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wird abweichend von § 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Personen, die zur Jagd berechtigt sind, gestattet, Vögel der Arten

– Corvus corone corone (Rabenkrähe)

– Pica pica (Elster)

außerhalb befriedeter Bezirke (§ 4 Abs. 1 und 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen – LJG-NRW) und außerhalb der Fortpflanzungszeit durch Abschuss zu töten. Die Fortpflanzungszeit beginnt für die Rabenkrähe ab dem 20. Februar und für die Elster ab dem 1. März und dauert jeweils bis 31. Juli eines jeden Jahres.“

## Artikel II:

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 2002

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Die Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 67.

77

**Verordnung  
zur Erhebung von Daten  
über Abwasseremissionen  
(Emissionserklärungsverordnung – Abwasser)<sup>1)</sup>**

Vom 24. Januar 2002

Auf Grund des § 2 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) wird verordnet:

<sup>1)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Abl. Nr. L 257 S. 26) in Verbindung mit der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregister (Abl. EG Nr. L 192 S. 36)

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

**Anhang 1** Diese Verordnung gilt für die Erklärung der Art und Menge von Abwasser, das in den in Anhang 1 aufgeführten Anlagen anfällt und in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen oder in Abwasseranlagen, die der privaten Abwasserbeseitigung dienen (Abwasseranlagen Dritter), eingeleitet wird (Emission).

**§ 2**

**Erklärungspflicht**

Der Betreiber einer in Anhang 1 aufgeführten Anlage ist zur Erklärung der Emissionen gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet. Im Falle einer Einleitung in Abwasseranlagen eines Dritten können die Emissionen mit Zustimmung der zuständigen Behörde vom Dritten erklärt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde eine Genehmigung zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung nach § 53 Abs. 6 LWG erteilt hat.

**§ 3**

**Inhalt und Form der Emissionserklärung**

**Anhang 2** (1) In der Emissionserklärung sind die Schadstoffe, die in Anhang 2 aufgeführt sind und emittiert werden, als Jahresfracht anzugeben, sofern die Frachten die dort festgelegten Schwellenwerte überschreiten. Werden Schwellenwerte nicht überschritten oder fällt kein Abwasser an, ist dies der zuständigen Behörde für den erstmaligen Erklärungszeitraum mitzuteilen. Werden Emissionen in öffentliche Abwasseranlagen oder Abwasseranlagen Dritter eingeleitet, kann der Erklärungs-pflichtige zusätzlich die Jahresfracht angeben, die durch die weitere Behandlung in diesen Anlagen erreicht wird. Im übrigen richtet sich der Inhalt der Erklärung nach **Anhang 3** Anhang 3 zu dieser Verordnung.

(2) Die zuständige Behörde kann die Art der Datenübermittlung festlegen.

**§ 4**

**Erklärungszeitraum, Zeitpunkt der Erklärung**

(1) Erklärungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der erste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2002. Der nächste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2004; danach ist alle drei Jahre zu erklären. Die Erklärungspflicht für das Jahr 2002 entfällt, wenn der zuständigen Behörde im Vorgriff auf die Erklärungspflicht dieser Verordnung die im Anhang 3 genannten Angaben bereits für den Zeitraum 2000 oder 2001 mitgeteilt worden sind.

(2) Wird eine in Anhang 1 aufgeführte Anlage während des Kalenderjahres in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfaßt der Erklärungszeitraum die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage betrieben worden ist.

(3) Die Emissionserklärung ist bis zum 30. April des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde abzugeben. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Frist verlängern.

(4) Bei einem Wechsel des Betreibers im Erklärungszeitraum hat jeder Betreiber für den Teil des Kalenderjahres die Emissionserklärung abzugeben, in dem er die Anlage betrieben hat, sofern die Betreiber keine gemeinsame Emissionserklärung für den Erklärungszeitraum abgeben.

**§ 5**

**Ermittlung der Emissionen**

(1) Für die Ermittlung der nach § 3 in der Erklärung anzugebenden Emissionen kommen folgende Methoden in Betracht:

1. Messungen als fortlaufende Messungen oder Einzelmessungen aus der Eigenkontrolle, der Betriebsüberwachung oder vergleichbaren Erhebungen.
2. Berechnungen auf der Basis von begründeten Rechnungen unter Verwendung von Emissionsfaktoren oder Massenbilanzen.
3. Schätzungen auf der Basis von Massenbilanzen, Messergebnissen oder Leistungs- oder Auslegungsdaten von gleichartigen Anlagen, sofern die Leistung, Kapazität und die Betriebsbedingungen annähernd vergleichbar sind oder durch Schätzungen auf der Basis vergleichbarer Grundlagen.

(2) Der Betreiber hat in der Erklärung nach § 3 anzugeben, nach welchen Methoden die Emissionen ermittelt worden sind. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Einzelheiten der Ermittlungsmethoden anzugeben. Die Unterlagen sind mindestens vier Jahre nach Abgabe der Erklärung aufzubewahren.

**§ 6**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 2002

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

**Anhang 1**

| IVU-RL <sup>2)</sup>                        | Anlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Zuordnung zu NOSE-P Gruppen                                                                                    | NOSE-P <sup>3)</sup> |
|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>1</b>                                    | <b>Energiewirtschaft</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                |                      |
| 1.1                                         | Verbrennungsanlagen > 50 MW)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Verbrennungsprozesse > 300 MW (Ganze Gruppe)                                                                   | 101.01               |
|                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Verbrennungsprozesse >50 und <300 MW (Ganze Gruppe)                                                            | 101.02               |
|                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Verbrennung in Gasturbinen (Ganze Gruppe)                                                                      | 101.04               |
|                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Verbrennung in stationären Maschinen (Ganze Gruppe)                                                            | 101.05               |
| 1.2                                         | Mineralöl- und Gasraffinerien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Verarbeitung von Erdölprodukten (Herstellung von Brennstoffen)                                                 | 105.08               |
| 1.3                                         | Kokereien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Kokereiöfen (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)                                     | 104.08               |
| 1.4                                         | Kohlevergasungs- und -verflüssigungsanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Sonstige Verarbeitung fester Brennstoffe (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)        | 104.08               |
| <b>2</b>                                    | <b>Herstellung und Verarbeitung von Metallen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                |                      |
| 2.1/<br>2.2/<br>2.3/<br>2.4/<br>2.5/<br>2.6 | Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz einschließlich sulfider Erze,<br>Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (>2,5 t/h),<br>Eisenmetallverarbeitungsanlagen<br>- Warmwalzen (>20t/Tag Rohstahl)<br>- Schmieden (Schlagenergie > 50 Kilojoule pro Hammer bei Wärmeleistung > 20 MW)<br>- Eisenmetallgießereien (Kapazität >20t/Tag)<br>- Schmelzanlagen für Nicht-eisenmetalle mit einer Kapazität für Blei und Cadmium (Schmelzkapazität >4t/Tag) oder für andere Metalle (Schmelzkapazität >20t/Tag) | Primär- und Sekundärherstellung oder Sinteranlagen ( <i>Metallindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen</i> ) | 104.12               |
|                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Charakteristische Verfahren bei der Herstellung von Metallen und Metallerzeugnissen ( <i>Metallindustrie</i> ) | 105.12               |
|                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen ( <i>Allgemeine Herstellungsverfahren</i> )                | 105.01               |
|                                             | - Anlagen zum Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten (Verarbeitungskapazität >2t/h Rohstahl)<br>- Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Wirkbädern >30m³)                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                |                      |

<sup>2)</sup> Nummer des Anhangs 1 der Richtlinie 96/61/EG (Siehe Fußnote 1)

<sup>3)</sup> Standardnomenklatur für Emissionsquellen (Nomenclature for sources of emission, eurostat/25. Mai. 1988)

| IVU-RL <sup>2)</sup>        | Anlagen                                                                                                                                                                                                                                                                             | Zuordnung zu NOSE-P Gruppen                                                                                                                                                   | NOSE-P <sup>3)</sup> |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>3</b>                    | <b>Mineralverarbeitende Industrie/Bergbau</b>                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                               |                      |
| 3.1/<br>3.3/<br>3.4/<br>3.5 | Anlagen zur Herstellung von<br>- Zementklinker in Drehöfen<br>(>500t/Tag) von Kalk<br>(>50t/Tag, in anderen Öfen<br>(>50t/Tag)<br>- von Glas (>20t/Tag)<br>- Mineralien (>20t/Tag)<br>- keramischen Erzeugnissen<br>(>75t/Tag, Ofenkapazität<br>>4m³ und Besatzdichte<br>>300kg/m³) | Herstellung von Gips, Asphalt, Beton, Zement, Glas, Fasern, Ziegelsteinen, Fliesen oder keramischen Erzeugnissen ( <i>Bergbauindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen</i> ) | 104.11               |
| 3.2                         | Anlagen zur Gewinnung von Asbest oder zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest                                                                                                                                                                                                   | Herstellung von Asbest und von Erzeugnissen aus Asbest ( <i>Bergbauindustrie</i> )                                                                                            | 105.11               |
| <b>4</b>                    | <b>Chemische Industrie und Chemieanlagen zur Herstellung folgender Produkte:</b>                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                               |                      |
| 4.1                         | Organische chemische Grundstoffe                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellung organischer Chemikalien ( <i>Chemische Industrie</i> )                                                                                                            | 105.09               |
|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellung organischer Produkte mit Lösungsmitteln ( <i>Verwendung von Lösungsmitteln</i> )                                                                                  | 107.03               |
| 4.2/<br>4.3                 | Anorganische chemische Grundstoffe oder Düngemittel                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellung anorganischer Chemikalien oder NPK-Düngemitteln ( <i>Chemische Industrie</i> )                                                                                    | 105.09               |
| 4.4/<br>4.6                 | Biozide und Explosivstoffe                                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Explosivstoffen ( <i>Chemische Industrie</i> )                                                                                     | 105.09               |
| 4.5                         | Arzneimittel                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellung von Arzneimitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)                                                                                                                 | 107.03               |
| <b>5</b>                    | <b>Abfallbehandlung</b>                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                               |                      |
| 5.1/<br>5.2                 | Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen (>10t/Tag) oder Siedlungsmüll (>3t/Stunde)                                                                                                                                                                        | Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsmüll ( <i>Müllverbrennung und Pyrolyse</i> )                                                                              | 109.03               |
|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Deponien ( <i>Entsorgung fester Abfälle an Land</i> )                                                                                                                         | 109.06               |
|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung ( <i>Sonstige Abfallbehandlung</i> )                                                                                  | 109.07               |
|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Rückgewinnung/Verwertung von Abfallstoffen ( <i>Recycling-Industrie</i> )                                                                                                     | 105.14               |
| 5.3/<br>5.4                 | Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle (>50t/Tag) und Deponien (>10t/Tag)                                                                                                                                                                                                   | Deponien ( <i>Entsorgung fester Abfälle an Land</i> )                                                                                                                         | 109.06               |
|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung ( <i>Sonstige Abfallbehandlung</i> )                                                                                  | 109.07               |

| IVU-RL <sup>2)</sup> | Anlagen                                                                                                                                                                                                        | Zuordnung zu NOSE-P Gruppen                                                                      | NOSE-P <sup>3)</sup> |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>6</b>             | <b>Sonstige Industriezweige</b>                                                                                                                                                                                |                                                                                                  |                      |
| 6.1                  | Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen und Herstellung von Papier oder Pappe (>20t/Tag)                                                                             | Herstellung von Erzeugnissen aus Zellstoff, Papier und Pappe<br>( <i>Ganze Gruppe</i> )          | 105.07               |
| 6.2                  | Anlagen zur Vorbehandlung von Fasern oder Textilien (>10t/Tag)                                                                                                                                                 | Herstellung von Textilien und Textilerzeugnissen<br>( <i>Ganze Gruppe</i> )                      | 105.04               |
| 6.3                  | Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen (>12t/Tag)                                                                                                                                                            | Herstellung von Leder und Ledererzeugnissen<br>( <i>Ganze Gruppe</i> )                           | 105.05               |
| 6.4                  | Schlachthöfe (>50t/Tag Schlachtkapazität)<br>Anlagen zur Herstellung von Milch >200t/Tag, von sonstigen tierischen Rohstoffen (>75t/Tag) oder pflanzlichen Rohstoffen (>300t/Tag im Vierteljahresdurchschnitt) | Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen und Getränken<br>( <i>Ganze Gruppe</i> )              | 105.03               |
| 6.5                  | Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (>10t/Tag)                                                                                                                     | Verbrennung von Tierkörpern und tierischen Abfällen<br>( <i>Abfallverbrennung und Pyrolyse</i> ) | 109.03               |
|                      |                                                                                                                                                                                                                | Deponien ( <i>Entsorgung fester Abfälle an Land</i> )                                            | 109.06               |
|                      |                                                                                                                                                                                                                | Wiederverwertung von Tierkörpern/tierischen Abfällen ( <i>Recycling-Industrie</i> )              | 105.14               |
| 6.6                  | Anlagen zur Zucht von Geflügel (>40000), Schweinen (>2000) oder Zuchtsäuen (>750)                                                                                                                              | Darmgärung ( <i>Ganze Gruppe</i> )                                                               | 110.04               |
|                      |                                                                                                                                                                                                                | Dungentsorgung ( <i>Ganze Gruppe</i> )                                                           | 110.05               |
| 6.7                  | Anlagen zur Behandlung von Oberflächen oder von Stoffen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (>150 kg/h oder 200t/Jahr)                                                                             | Auftragen von Farbe ( <i>Verwendung von Lösungsmitteln</i> )                                     | 107.01               |
|                      |                                                                                                                                                                                                                | Entfetten, chemische Reinigungen und Elektronik<br>( <i>Verwendung von Lösungsmitteln</i> )      | 107.02               |
|                      |                                                                                                                                                                                                                | Finishing von Textilien und Gerben von Leder ( <i>Verwendung von Lösungsmitteln</i> )            | 107.03               |
|                      |                                                                                                                                                                                                                | Druckindustrie ( <i>Verwendung von Lösungsmitteln</i> )                                          | 107.04               |
| 6.8                  | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff und Graphit                                                                                                                                                            | Herstellung von Kohlenstoff oder Graphit ( <i>Chemische Industrie</i> )                          | 105.09               |

**Anhang 2****Verzeichnis der zu meldenden Schadstoffe und deren Schwellenwerte**

| Schadstoffe / Stoffe                     | Feststellung          | Schwellenwert<br>Wasser in kg/Jahr |
|------------------------------------------|-----------------------|------------------------------------|
| <b>1. Nährstoffe</b>                     |                       |                                    |
| Summe – Stickstoff                       | als N                 | 50 000                             |
| Summe – Phosphor                         | als P                 | 5 000                              |
| <b>2. Metalle und Verbindungen</b>       |                       |                                    |
| As und Verbindungen                      | als As - gesamt       | 5                                  |
| Cd und Verbindungen                      | als Cd - gesamt       | 5                                  |
| Cr und Verbindungen                      | als Cr – gesamt       | 50                                 |
| Cu und Verbindungen                      | als Cu- gesamt        | 50                                 |
| Hg und Verbindungen                      | als Hg - gesamt       | 1                                  |
| Ni und Verbindungen                      | als Ni - gesamt       | 20                                 |
| Pb und Verbindungen                      | als Pb- gesamt        | 20                                 |
| Zn und Verbindungen                      | als Zn - gesamt       | 100                                |
| <b>3. Chlorhaltige organische Stoffe</b> |                       |                                    |
| 1,2-Dichlorethan (DCE)                   |                       | 10                                 |
| Dichlormethan (DCM)                      |                       | 10                                 |
| Chloralkane (C10-13)                     |                       | 1                                  |
| Hexachlorbenzol (HCB)                    |                       | 1                                  |
| Hexachlorbutadien (HCBd)                 |                       | 1                                  |
| Hexachlorcyclohexan(HCH)                 |                       | 1                                  |
| Halogenhaltige organische Verbindungen   | als AOX               | 1000                               |
| <b>4. Sonst. Organische Verbindungen</b> |                       |                                    |
| Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole      | als BTEX              | 200                                |
| Bromierte Diphenylether                  |                       | 1                                  |
| Organische Zinnverbindungen              | als gesamt Sn         | 50                                 |
| Polyzykl. Aromatische Kohlenwasserstoffe |                       | 5                                  |
| Phenole                                  | als gesamt C          | 20                                 |
| Organischer Kohlenstoff insgesamt (TOC)  | als gesamt C oder CSB | 50 000                             |
| <b>5. Sonstige Verbindungen</b>          |                       |                                    |
| Chloride                                 | als gesamt Cl         | 2 000 000                          |
| Cyanide                                  | als gesamt CN         | 50                                 |
| Fluoride                                 | als gesamt F          | 2 000                              |

**Anhang 3: Inhalt der Emissionserklärung gemäß § 3****Emissionserklärung**

- Erklärungszeitraum (Kalenderjahr)

**Betreiber**

- Name

**Betriebseinrichtung/Arbeitsstätte**

- Arbeitsstättennummer
- Geographische Koordinaten (GK-Koordinaten)
- Postleitzahl
- Ort
- Straße/Nummer
- NACE <sup>4)</sup>-Kode (4-stellig)
- Wirtschaftliche Haupttätigkeit

**Anlagenzuordnung nach Anhang 1**

- Hauptanlagen nach Anhang 1 mit zugehörigem NOSE-P-Kode
- Weitere Anlagen nach Anhang 1 mit zugehörigem NOSE-P-Kode

**Übertragung der Erklärungspflicht auf Dritte**

- Name des einleitenden Betreibers
- Name des Betriebes
- zugehörige Anlagen nach Anhang 1 und NOSE-P-Kode

**Emissionen aus der Betriebseinrichtung**

- Emittierter Schadstoff
- Jahresfracht [kg/a]
- Ermittlungsmethode der Jahresfracht; Kennzeichnung der Ermittlungsmethode:  
Messungen = M, Berechnungen = C, Schätzungen = E

---

<sup>4)</sup> Standardnomenklatur für wirtschaftliche Tätigkeiten

**Art der Einleitung**

- Direkteinleitung
  - Name des Gewässers
- Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage
  - Bezeichnung der Abwasserbehandlungsanlage
- Einleitung in eine Abwasseranlage eines Dritten
  - Bezeichnung der Abwasseranlage

**Bearbeiter der Emissionserklärung**

- Name  
Abteilung  
Telefon
- Ort/Datum/Unterschrift des Betreibers

**Fakultative Angaben**

- Produktionsvolumen
- Zahl der Anlagen
- Zahl der jährlichen Betriebsstunden
- Beschäftigtenzahl
- Aufsichtsbehörde



**Genehmigung  
des Gebietsentwicklungsplanes  
für den Regierungsbezirk Köln,  
Teilabschnitt Region Köln  
im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach  
(Bereich für gewerbliche  
und industrielle Nutzungen „Spitze“)**

**Vom 12. Dezember 2001**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 20. Juni 1999 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln beschlossen. Den Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen „Spitze“ im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach habe ich mit Erlass vom 12. Dezember 2001 – IV.2 – 60.72 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in dem Teilabschnitt des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Teilabschnitt des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) sowie bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbei-

tung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 16. Januar 2002

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2002 S. 75.

**Hinweis für die Bezieher  
des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen  
– Jahrgang 2001 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2001 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 11,75 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2002 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2002 S. 75.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359